Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/511

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
7 — 68030 — 5719/62 —

Bonn, den 20. Juni 1962

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft den Entwurf

1. **einer Verordnung über die ersten Maßnahmen zur Herstellung der Freizügigkeit der Grenzarbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft nebst Anhang und einer Richtlinie, betr. die Verwaltungsfragen und -praktiken hinsichtlich der Grenzarbeitnehmer,**
2. **einer Verordnung über die ersten Maßnahmen zur Herstellung der Freizügigkeit der Saisonarbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft nebst einer Anlage und einer Richtlinie, betr. die Saisonarbeitnehmer**

sowie eine Aufzeichnung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung hierzu mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Die Kommision der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft hat auf Grund des Artikels 46 (1) der Verordnung Nr. 15 über die ersten Maßnahmen zur Herstellung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft (BGBl. 1961 II S. 1610) dem Rat vorgeschlagen, die im Entwurf vorgelegten Verordnungen und Richtlinien zu erlassen. Rat und Ausschuß der Ständigen Vertreter wollen sich jedoch sachlich mit dem Entwurf erst befassen, nachdem der Wirtschafts- und Sozialausschuß und — auf Beschluß des Rates — auch das Europäische Parlament gehört worden sind. Das Anhörungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Wann die Entwürfe im Rat behandelt werden, ist zur Zeit noch nicht zu übersehen.

Für den Bundeskanzler

Der Bundesminister für
Familien- und Jugendfragen

Dr. Wuermeling

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage 1

Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
Kommission

V/KOM (62) 31 endg.
Brüssel, den 28. Februar 1962
Anlage I

Vorläufige Übersetzung

Entwurf der Verordnung Nr. . . . über die ersten Maßnahmen zur Herstellung der Freizügigkeit der Grenzarbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag, insbesondere auf die Artikel 48 und 49,

gestützt auf die Verordnung Nr. 15 des Rats vom 16. August 1961 über die ersten Maßnahmen zur Herstellung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 57 vom 26. August 1961, insbesondere auf Artikel 46 Absatz (1),

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch Artikel 46 Absatz (1) der Verordnung Nr. 15 wird die Anwendung dieser Verordnung auf die Grenzarbeitnehmer ausgeschlossen und der Erlaß besonderer Bestimmungen betreffend die ersten Maßnahmen zur Herstellung der Freizügigkeit dieser Arbeitnehmer für einen späteren Zeitpunkt vorgesehen.

Mit dem Vorgehen, das beim Erlaß der Verordnung Nr. 15 zugrunde gelegt wurde, insbesondere in bezug auf das einzuhaltende Fortschreiten bei der Abschaffung jeder auf der Staatsangehörigkeit beruhenden unterschiedlichen Behandlung betreffend Beschäftigung, Entlohnung und sonstige Arbeitsbedingungen, läßt sich auch die Freizügigkeit der Grenzarbeitnehmer am besten erreichen.

Die Wanderungen der Grenzarbeitnehmer beruhen auf den herkömmlichen Strömen zwischen Nachbargebieten der betreffenden Staaten. In einem ersten Abschnitt sind daher die räumlichen Beschränkungen der Zu- und Abwanderung der Grenzarbeitnehmer unter Berücksichtigung der raschen Entwicklung der für die Arbeitnehmer bestehenden verkehrstechnischen Möglichkeiten bereits zu lockern. Demnach ist es angemessen, die Tiefe der Grenzzone grundsätzlich auf 50 km festzulegen; um aber auch einerseits die besondere wirtschaftliche und soziale Lage einiger dieser Gebiete und zum anderen das Gebot zu berücksichtigen, nach Möglichkeit die Grenzgebiete nach den Wirtschaftsgebieten abzustimmen, wird den betreffenden Mitgliedstaaten die Möglichkeit gegeben, im gegenseitigen Einvernehmen eine abweichende Festsetzung der Tiefe dieser Gebiete zu beantragen.

Die Wanderungsströme der Grenzarbeitnehmer leiten sich von der im allgemeinen komplementären Wirtschaftslage der Grenzgebiete her; dank der so auf beiden Seiten der Grenzen zustande gebrachten Einheit hinsichtlich der Wirtschaftsentwicklung und des Arbeitsmarktes, sind hier auf dem Wege zur Integration der Arbeitsmärkte raschere Fortschritte als in anderen Gebieten zu erwarten.

Diese Lage spiegelt sich in den zwischen Arbeitsverwaltungen der betreffenden Gebiete bestehenden Beziehungen wider, die — wie es übrigens Artikel 49 des Vertrages vorschreibt — nach Möglichkeit zu entwickeln sind; hierzu muß eine stärkere Dezentralisierung beim Ausgleich der Stellenangebote und Arbeitsgesuche gewährleistet werden.

Mit seiner Arbeit in dem betreffenden Gebiet hat der Grenzarbeitnehmer einen zu würdigenden Beitrag zur Entwicklung der Wirtschaft des Beschäftigungslandes geleistet; unter diesen Umständen müssen ihm, wenn er sich um eine aus irgendeinem Teil des Landes angebotene Stelle bewerben will, die Zeiten ordnungsgemäßer Beschäftigung, die er in dem Grenzgebiet abgeleistet hat, angerechnet werden. —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

ERSTER TEIL

Beschäftigung der Grenzarbeitnehmer

KAPITEL 1

Anwendungsbereich — Beurteilung des Arbeitsmarktes

Artikel 1

1. Für die Anwendung dieser Verordnung

a) bezeichnet der Ausdruck „Verordnung Nr. 15" die Verordnung Nr. 15 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die ersten Maßnahmen zur Herstellung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft vom 16. August 1961, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 57 vom 26. August 1961;

b) bezeichnet der Ausdruck „Grenzarbeitnehmer" den einem Mitgliedstaat angehörenden Arbeitnehmer im Lohn- oder Gehaltsverhältnis, der unter Beibehaltung seines Wohnortes in der Grenzzone eines Mitgliedstaates, an den er mindestens einmal in der Woche zurückkehrt, in der benachbarten Grenzzone eines anderen Mitgliedstaates beschäftigt ist.

2. Die in Absatz (1) vorgesehenen Grenzzonen haben eine Tiefe von mindestens 50 km.

3. Stellen zwei Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen einen entsprechenden Antrag, so setzt die Kommission für die Grenzzonen auf dem Hoheitsgebiet der beiden beteiligten Staaten eine abweichende Tiefe fest.

Artikel 2

1. Jeder Staatsangehörige eines Mitgliedstaates, der die in Artikel 1 Absatz (1) genannten Bedingungen erfüllt, ist berechtigt, als Grenzarbeitnehmer eine Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis auszuüben, wenn auf dem regulären Arbeitsmarkt des Mitgliedstaates, in den er sich begibt, für die offene Stelle keine geeignete Arbeitskraft verfügbar ist.

2. Im Sinne dieser Bestimmung und unbeschadet des Artikels 5 ist eine Arbeitskraft nicht verfügbar, wenn innerhalb höchstens einer Woche nach Registrierung der offenen Stelle bei dem zuständigen Arbeitsamt kein geeigneter Bewerber in der Grenzzone gefunden worden ist.

Artikel 3

1. Abweichend von der Vorschrift des Artikels 2 erhalten die Arbeitnehmer, für die von den Arbeitgebern auf ihren Namen lautende Stellenangebote bei den zuständigen Dienststellen abgegeben worden sind, ohne weiteres die erforderliche Genehmigung zur Annahme der offenen Stelle, wenn die Stellenangebote besondere Merkmale aufweisen, die sich ergeben aus

a) beruflichen Gründen, die die Spezialisierung, den Vertrauenscharakter der angebotenen Stelle oder frühere berufliche Bindungen betreffen;

b) verwandschaftliche Bindungen zwischen dem Arbeitgeber und dem angeforderten Arbeitnehmer oder zwischen dem angeforderten Arbeitnehmer und einem Arbeitnehmer, der seit über einem Jahr ordnungsgemäß in dem Betrieb beschäftigt ist;

c) der Tatsache, daß es sich um das für den Betrieb eines Unternehmens notwendige Führungspersonal handelt, das ein Arbeitgeber bei der teilweisen oder völligen Verlegung seines Betriebes in ein anderes Land mitbringt.

Für die Anwendung der Buchstaben a und b dieses Absatzes gelten die Bestimmungen des Anhangs.

2. Das auf den Namen lautende Stellenangebot des Arbeitgebers muß verbindlich sein und die Bedingungen für die angebotene Stelle enthalten.

3. Dieser Artikel findet bei Scheinangeboten oder Scheinverträgen keine Anwendung.

Artikel 4

1. Der Ehegatte des Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates, der die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates besitzt, erhält, wenn auf ihn die Voraussetzungen des „Grenzarbeitnehmers" zutreffen, von Rechts wegen die Genehmigung, im Hoheitsgebiet des erstgenannten Staates als Grenzarbeitnehmer eine Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis auszuüben.

2. Der Ehegatte und die Kinder eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates, der in der Grenzzone eines anderen Mitgliedstaates einen Familienbetrieb betreibt, bedürfen keiner Genehmigung, um in diesem Betrieb eine Beschäftigung als Grenzarbeitnehmer auszuüben.

Artikel 5

Für die nach Artikel 14 Absatz (1) Buchstabe b angegebenen Berufe mit Arbeitskräftemangel werden die Arbeitsgenehmigungen ohne weiteres erteilt, es sei denn, daß eine unvorhergesehene, tiefgreifende Änderung in der Arbeitsmarktlage der Grenzzone eintritt, die die Erstellung des in Artikel 14 Absatz (3) vorgesehenen besonderen Berichtes rechtfertigt.

Artikel 6

Die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die in einem Mitgliedstaat die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer zahlen- oder anteilmäßig nach Unternehmen, Wirtschaftszweigen oder Gebieten beschränken, gelten nicht für Grenzarbeitnehmer.

Artikel 7

1. Jeder Staatsangehörige eines Mitgliedstaates kann das Hoheitsgebiet dieses Staates ungehindert verlassen, um sich als Grenzarbeitnehmer um eine im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates tatsächlich angebotene Stelle zu bewerben, es sei denn, es liegen Beschränkungen vor, die sich nicht durch wirtschaftliche Gründe, sondern ausschließlich durch besondere Verpflichtungen rechtfertigen lassen, die einem Arbeitnehmer aus den Rechtsvorschriften seines Landes erwachsen können.

2. Bei besonders ernsten Schwierigkeiten kann jedoch zur Wahrung der lebenswichtigen Interessen bestimmter Arbeitnehmer der Heimatstaat dieser Grenzarbeitnehmer ihrer Beschäftigung in einem bestimmten Unternehmen in der Grenzzone eines anderen Mitgliedstaates widersprechen. Der Heimatstaat hat sofort die Kommission mit seinem Widerspruch zu befassen. Die Kommission schlägt in enger Fühlungnahme mit den beteiligten Mitgliedstaaten

und gegebenenfalls nach Anhörung des Beratenden Ausschusses und des Technischen Ausschusses die geeigneten Maßnahmen zur Behebung dieser Schwierigkeiten vor.

KAPITEL 2

Verlängerung der Beschäftigung

Artikel 8

1. Nach einjähriger ordnungsgemäßer Beschäftigung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates hat der Grenzarbeitnehmer, der über eine Stelle verfügt, Anspruch auf Verlängerung seiner Arbeitsgenehmigung als Grenzarbeitnehmer für den gleichen Beruf.

2. Nach zweijäriger ordnungsgemäßer Beschäftigung erhält der Grenzarbeitnehmer die Genehmigung, als Grenzarbeitnehmer jeden Beruf im Lohn- oder Gehaltsverhältnis auszuüben.

3. Nach dreijähriger ordnungsgemäßer Beschäftigung erhält der Grenzarbeitnehmer die Genehmigung, auf dem gesamten Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates den Beruf im Lohn- oder Gehaltsverhältnis auzuüben, den er als Grenzarbeitnehmer zuletzt ausgeübt hat.

4. Nach vierjähriger ordnungsgemäßer Beschäftigung erhält dieser Arbeitnehmer die Genehmigung, auf dem gesamten Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates, in dem er ordnungsgemäß beschäftigt war, jeden beliebigen Beruf im Lohn- oder Gehaltsverhältnis auszuüben.

5. Hat ein Grenzarbeitnehmer im Laufe von fünf aufeinanderfolgenden Jahren im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates eine ordnungsgemäße Beschäftigung ausgeübt, für die die erforderlichen Arbeitsgenehmigungen für Zeiträume von 8 bis 12 Monaten jährlich erteilt worden sind, so erhält er ebenfalls die Genehmigung, im gesamten Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaates jeden beliebigen Beruf im Lohn- oder Gehaltsverhältnis unter den gleichen Voraussetzungen wie die inländischen Arbeitnehmer auszuüben.

6. Die Zeiten, in denen ein Grenzarbeitnehmer, der Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates ist, vor Inkrafttreten dieser Verordnung im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates ordnungsgemäß beschäftigt war, werden bei Anwendung dieses Artikels zur Hälfte angerechnet.

Artikel 9

1. Bei Anwendung des Artikels 8 gelten Unterbrechungen bis zu insgesamt vierzig Tagen im Jahr sowie der Jahresurlaub und die Abwesenheit wegen Krankheit, Mutterschaft, Arbeitsunfall oder Berufskrankheit als Zeiten ordnungsgemäßer Beschäftigung.

2. Die Zeiten einer vom zuständigen Arbeitsamt festgestellten unfreiwilligen Arbeitslosigkeit sowie einer Unterbrechung wegen längerer Krankheit oder Ableistung eines Wehrdienstes gelten nicht als Zeiten ordnungsgemäßer Beschäftigung; sie beeinträchtigen jedoch nicht die Anrechnung der zuvor abgeleisteten oder nach Absatz (1) anerkannten Beschäftigungszeit, wenn der Grenzarbeitnehmer seine Tätigkeit wieder aufnimmt:

a) bei Arbeitslosigkeit, sobald ihm im Einklang mit den Rechtsvorschriften des Beschäftigungsstaates eine Beschäftigung angeboten worden ist;

b) innerhalb eines Zeitraumes von höchstens 30 Tagen nach Beendigung der Krankheit oder des Wehrdienstes.

Diese Zeiten gelten jedoch bis zu vierzig Tagen als Zeiten ordnungsgemäßer Beschäftigung, soweit diese vierzig Tage nicht bereits durch Unterbrechung nach Absatz (1) in Anspruch genommen worden sind.

KAPITEL 3

Gleichbehandlung

Artikel 10

1. Der Grenzarbeitnehmer darf auf Grund seiner Staatsangehörigkeit im Hoheitsgebiet der anderen Mitgliedstaaten nicht anders behandelt werden als deren eigene Staatsangehörige. Hinsichtlich der Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen, insbesondere hinsichtlich Entlohnung und Kündigung, genießt er den gleichen Schutz und die gleiche Behandlung wie die inländischen Arbeitnehmer.

2. Er hat Anspruch auf gleiche Behandlung auch hinsichtlich der Zugehörigkeit zu Gewerkschaften und der Wahlberechtigung zu den betrieblichen Vertretungsorganen der Arbeitnehmer, soweit diese Fragen gesetzlich geregelt sind oder in den Zuständigkeitsbereich der Verwaltungsbehörden fallen.

3. Alle Bestimmungen in Tarif- oder Einzelarbeitsverträgen oder sonstigen Tarifregelungen betreffend Beschäftigung, Entlohnung oder sonstige Arbeitsbedingungen sind von Rechts wegen nichtig, soweit sie für Grenzarbeitnehmer diskriminierende Arbeitsbedingungen vorsehen oder zulassen.

Artikel 11

Die Arbeitsämter eines Mitgliedstaates gewähren den Grenzarbeitnehmern bei der Stellenvermittlung in der Grenzzone die gleiche Hilfe wie den eigenen Staatsangehörigen.

KAPITEL 4

Anwerbungsmaßstäbe

Artikel 12

1. Wird ein Grenzarbeitnehmer angeworben, so kann bei ihm wegen seiner Staatsangehörigkeit auf Grund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften

und von Tarifverträgen oder anderen Tarifregelungen hinsichtlich des Gesundheitszustandes, der Berufsausbildung oder sonstiger Anforderungen kein anderer Maßstab angelegt werden, als bei den eigenen Arbeitnehmern, die die gleiche Beschäftigung ausüben wollen.

2. Besitzt ein Grenzarbeitnehmer ein auf seinen Namen lautendes Stellenangebot, so kann er nicht auf seine beruflichen Fähigkeiten hin geprüft werden, es sei denn, daß der Arbeitgeber eine solche Prüfung bei Abgabe des Stellenangebotes ausdrücklich verlangt hat.

ZWEITER TEIL

Zusammenführung und Ausgleich von Stellenangeboten und Arbeitsgesuchen

KAPITEL 1

Die Arbeitsverwaltungen der Mitgliedstaaten

Artikel 13

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission in kürzester Frist eine Liste der für die Vermittlung von Grenzarbeitnehmern zuständigen örtlichen Dienststellen.

Artikel 14

1. Die Mitgliedstaaten und insbesondere die in Artikel 16 Absatz (1) der Verordnung Nr. 15 genannten Fachdienststellen berücksichtigen die besondere Beschäftigungslage in den Grenzzonen in den Berichten, die sie der Kommission

a) über die in Artikel 3 Absatz (1) Buchstabe a der Verordnung Nr. 15 bezeichneten Berufe mit Überangebot an Arbeitskräften,

b) über die in demselben Artikel Absatz (1) Buchstabe b bezeichneter Berufe mit Mangel an Arbeitskräften zuleiten.

2. Das gleiche gilt für die Informationen und Berichte, die sie nach Artikel 18 Absatz (1) der Verordnung Nr. 15 vierteljährlich der Kommission übermitteln.

3. Wenn besondere Umstände es erfordern, ist der Kommission auch während des Kalendervierteljahres ein besonderer Bericht mit den in den unter Absatz (1) genannten Angaben zuzuleiten.

Artikel 15

1. Unter Aufsicht der zentralen Arbeitsverwaltungen können die in Artikel 13 genannten Dienststellen die Stellenangebote und Arbeitsgesuche, welche Grenzarbeitnehmer betreffen, unmittelbar untereinander ausgleichen.

2. Besondere amtliche Vermittlungsstellen für bestimmte Berufe oder Personengruppen können bei der Vermittlung von Grenzarbeitnehmern unmittelbar zusammenarbeiten.

KAPITEL 2

Die Kommission

Artikel 16

Das nach Artikel 22 der Verordnung Nr. 15 eingerichtete Europäische Koordinierungsbüro erhält für Grenzarbeitnehmer die Aufgabe, die ihm in der Verordnung Nr. 15 auf dem Gebiet der Zusammenführung und des Ausgleichs von Stellenangeboten und Arbeitsgesuchen übertragen ist.

Artikel 17

1. Das Europäische Koordinierungsbüro faßt im Rahmen der ihm in dem vorstehenden Artikel für die Grenzarbeitnehmer übertragenen Aufgaben alle Informationen über die Ausgleichs- und Vermittlungstätigkeit für Grenzarbeitnehmer zusammen, namentlich

a) die Informationen — insbesondere die in Artikel 14 genannten —,

b) die Angaben, die aus den Untersuchungen und Ermittlungen auf Grund von Artikel 21 der Verordnung Nr. 15 gewonnen werden, soweit sie die Probleme der Grenzarbeitnehmer betreffen.

2. Das Europäische Koordinierungsbüro erstellt eine Übersicht, aus der alle zweckdienlichen Auskünfte über die voraussichtliche Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt der betreffenden Gebiete ersichtlich sind.

3. Das Europäische Koordinierungsbüro berücksichtigt in dem ihm nach Artikel 25 Absatz 4 der Verordnung Nr. 15 obliegenden Jahresbericht über die Ausgleichs- und Vermittlungstätigkeit die besondere Lage der Grenzarbeitnehmer.

KAPITEL 3

Ergänzende Maßnahmen

Artikel 18

Bei der Veranstaltung von Besuchen und Fortbildungsaufenthalten und bei der Ausarbeitung und Durchführung gemeinsamer Programme zur Fortbildung des Fachpersonals nach Artikel 26 der Verordnung Nr. 15 achtet die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaates zusammen mit der Kommission darauf, daß den Grenzarbeitern besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird. Vorgesehen ist insbesondere die Abordnung von Beamten der Arbeitsämter jedes Mitgliedstaates zu Arbeitsämtern in der Grenzzone des benachbarten Mitgliedstaates.

Artikel 19

1. Die zuständige Behörde jedes Mitgliedstaates, die Kommission, der Beratende Ausschuß und der Technische Ausschuß haben für Grenzarbeitnehmer die gleichen Aufgaben, die ihnen in Artikel 27 der Verordnung Nr. 15 für die Veranstaltungen von Fachschnellkursen für Arbeitnehmer übertragen sind, welche Staatsangehörige eines Mitgliedstaates sind und Kenntnisse und Fertigkeiten für Berufe erwerben wollen, bei denen in einem anderen Mitgliedstaat ein Mangel an Arbeitskräften besteht.

2. Der Grenzarbeitnehmer kann Berufsschulen und Umschulungseinrichtungen mit dem gleichen Recht und unter den gleichen Voraussetzungen in Anspruch nehmen wie die einheimischen Arbeitnehmer.

DRITTER TEIL

Beratender Ausschuß und technischer Ausschuß

Artikel 20

1. Die Zuständigkeit des nach Artikel 28 der Verordnung Nr. 15 eingerichteten Beratenden Ausschusses wird auf die Probleme der Freizügigkeit und der Beschäftigung der Grenzarbeitnehmer ausgedehnt.

2. Das gleiche gilt für den nach Artikel 36 der Verordnung Nr. 15 eingerichteten Technischen Ausschuß.

VIERTER TEIL

Schlußbestimmungen

Artikel 21

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung die Tiefe der zu beiden Seiten ihrer gemeinsamen Grenzen mit Drittländern bestehenden Grenzzonen mit.

Artikel 22

Wenn ein Grenzarbeitnehmer Saisonarbeit verrichtet, so ist entsprechend seiner Entscheidung diese Verordnung oder die Verordnung Nr. ... auf ihn anwendbar. Der Arbeitnehmer kann in der Folgezeit seine Entscheidung nicht rückgängig machen.

Artikel 23

1. Diese Verordnung berührt nicht die Bestimmungen des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl betreffend die anerkannten Kohle- und Stahlfacharbeiter, die Bestimmungen des Vertrages zur Grüdung der Europäischen Atomgemeinschaft über den Zugang zu qualifizierten Beschäftigungen auf dem Kerngebiet und die Vorschriften zur Durchführung dieser Verträge.

2. Diese Verordnung gilt jedoch für die in Absatz (1) genannten Arbeitnehmergruppen, soweit deren Rechtsstellung in den in Absatz (1) genannten Verträgen oder Vorschriften nicht geregelt ist.

Artikel 24

Diese Verordnung berührt nicht:

a) die erworbenen Rechte derjenigen Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits als Grenzarbeitnehmer eine Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates ausgeübt haben;

b) die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates, die für die Arbeitnehmer anderer Mitgliedstaaten günstiger sind;

c) die Rechte und Pflichten aus den zwischen zwei oder mehreren Mitgliedstaaten geschlossenen Abkommen oder Übereinkünften, die für deren Staatsangehörige eine günstigere Regelung vorsehen.

Artikel 25

Die Kommission erläßt die für die Anwendung dieser Verordnung notwendigen Durchführungsvorschriften. In allen allgemeinen oder grundsätzlichen Fragen sowie in technischen Fragen der Anwendung dieser Vorschrift handelt sie in enger Fühlungnahme mit den zentralen Verwaltungen der Mitgliedstaaten.

Artikel 26

Diese Verordnung gilt für die Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten und für deren Staatsangehörige, vorbehaltlich der Beschlüsse, die der Rat gemäß Artikel 227 Absatz (2) Unterabsatz 2 des Vertrages faßt. Sie gilt auch für die in Artikel 227 Absatz (4) des Vertrages erwähnten europäischen Hoheitsgebiete und für deren Staatsangehörige.

Artikel 27

Für den Fall, daß die Verordnung, durch die in einem Zweiten Abschnitt der Freizügigkeit die Verordnung Nr. 15 ersetzt wird, nicht für Grenzarbeitnehmer gilt, wird die Kommission vor dem 1. November 1963 eine Verordnung zur Festlegung der Liberalisierungsmaßnahmen für die Grenzarbeitnehmer in einem Zweiten Abschnitt vorlegen. Die Bestimmungen dieser Verordnung bleiben bis zum Inkrafttreten der späteren Verordnung in Kraft.

Artikel 28

Diese Verordnung tritt am .... in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Anhang

(Artikel 3 Absatz (1) Buchstaben a und b)

Für die Anwendung des Artikels 3 Absatz (1) Buchstaben a und b gilt:

— das Wort „Spezialisierung" bezeichnet eine hervorragende oder wenig verbreitete berufliche Eignung für Arbeiten oder Verrichtungen, die besondere Kenntnisse und Fertigkeiten im Beruf erfordern;

— der Ausdruck „Vertrauenscharakter der angebotenen Stelle" kennzeichnet Tätigkeiten, deren Ausübung nach der Verkehrssitte des Aufnahmelandes ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer voraussetzt;

— „frühere berufliche Bindungen" liegen vor, wenn ein Arbeitgeber die Einstellung eines Grenzarbeitnehmers beantragt, den er bereits mindestens für die Dauer eines Jahres im Laufe der letzten zwei Jahre beschäftigt hatte;

— der Begriff „verwandtschaftliche Bindungen" bezeichnet Verwandtschaft oder Verschwägerung bis zum zweiten Grad zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie Verwandtschaft ersten Grades zwischen zwei Arbeitnehmern.

Anlage II

Entwurf einer Richtlinie betreffend die Verwaltungsfragen und -praktiken hinsichtlich der Grenzarbeitnehmer

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag, insbesondere auf die Artikel 48 und 49,

gestützt auf die Verordnung Nr. . . . des Rates vom . . . über die ersten Maßnahmen zur Herstellung der Freizügigkeit der Grenzarbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. . . . vom . . .,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die besondere Eigenart der Wanderungen der Grenzarbeitnehmer macht es erforderlich, daß bereits im ersten Abschnitt die Verwaltungsverfahren und -praktiken, welche die Herstellung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer hindern, weitgehend vereinfacht werden müssen; dabei ist jedoch das in Artikel 49 des Vertrages aufgestellte Gebot der schrittweisen Verwirklichung zu berücksichtigen.

Im Rahmen der bilateralen Beziehungen bestehen insoweit schon jetzt für Grenzarbeitnehmer gewisse günstigere Regelungen als für die übrigen Arbeitnehmergruppen.

Die Bestimmungen der Verordnung Nr. . . . verlangen jedoch, daß auf dem Gebiet der Verwaltungsverfahren und -praktiken zugleich entsprechende Liberalisierungsmaßnahmen getroffen werden; diese Maßnahmen müssen mit dem Umfang der Rechte und Befugnisse übereinstimmen, die in der Verordnung den Staatsangehörigen der einzelnen Mitgliedstaaten bezüglich der Ausübung einer Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis in der Grenzzone eines anderen Mitgliedstaates zuerkannt werden, so daß alle einer solchen Beschäftigung und ihrer Ausübung im Wege stehenden Hindernisse beseitigt werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

1. Für die Anwendung dieser Richtlinie sind die Begriffe „Grenzarbeitnehmer" und „Grenzzone" in Artikel 1 der Verordnung Nr. . . . des Rates über die ersten Maßnahmen zur Verwirklichung der Freizügigkeit der Grenzarbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft festgelegt.

2. Diese Richtlinie gilt für die Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten und für ihre Staatsangehörigen vorbehaltlich der Beschlüsse, die der Rat gemäß Artikel 227 Absatz (2) Unterabsatz 2 des Vertrages faßt. Sie gilt auch für die in Artikel 227 Absatz (4) des Vertrages erwähnten europäischen Hoheitsgebiete und für deren Staatsangehörige.

Artikel 2

Jeder Grenzarbeitnehmer kann sich in die Grenzzone des benachbarten Mitgliedstaates begeben, wenn er einen mit seinem Lichtbild versehenen Personalausweis oder Reisepaß vorlegt, aus dem Personenstand, Wohnort und Staatsangehörigkeit hervorgehen.

Artikel 3

1. Jeder Mitgliedstaat erteilt einem Grenzarbeitnehmer, auf den die Voraussetzungen der Verordnung Nr. . . . zutreffen, eine auf seinen Namen lautende Bescheinigung über die erteilte Arbeitsgenehmigung — im folgenden „Arbeitserlaubnis" genannt. Die Arbeitserlaubnis kann dem Grenzarbeitnehmer nur von der Behörde entzogen werden, die sie erteilt hat.

2. Die Arbeitserlaubnis muß
   a) für die gesamte Grenzzone des Beschäftigungsstaates gelten;
   b) eine Gültigkeitsdauer von mindestens einem Jahr haben; vom dritten Jahr an muß sie jedoch unbegrenzte Gültigkeitsdauer haben.

Artikel 4

Die Arbeitserlaubnis, die von einem Mitgliedstaat einem Grenzarbeitnehmer ausgestellt wird, der die Voraussetzungen des Artikel 8 Absatz (4) und (5) der Verordnung Nr. . . . erfüllt, darf nicht befristet sein und muß für das gesamte Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates und für alle Berufe im Lohn- oder Gehaltsverhältnis gelten.

Artikel 5

1. Aushändigung oder Erteilung sowie Verlängerung eines Reisepasses, eines Personalausweises und einer Arbeitserlaubnis erfolgen für die Grenzarbeitnehmer auf Grund dieser Richtlinie unentgeltlich oder gegen Entrichtung eines Betrages, der nicht die Verwaltungskosten übersteigen darf.

Dies gilt auch für Urkunden und Bescheinigungen, die für die Erteilung oder Verlängerung dieser Ausweise notwendig sind.

2. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um eine möglichst weitgehende Vereinfachung der Formalitäten und Verfahren für die Beschaffung der in Absatz (1) aufgezählten Dokumente zu erreichen.

Artikel 6

1. Diese Richtlinie berührt nicht die Bestimmungen des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl betreffend die anerkannten Kohle- und Stahlfacharbeiter, die Bestimmungen des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft über den Zugang zu qualifizierten Beschäftigungen auf dem Kerngebiet und die Vorschriften zur Durchführung dieser Verträge.

2. Diese Richtlinie gilt jedoch für die in Absatz (1) genannten Arbeitnehmergruppen, soweit deren Rechtsstellung in den in Absatz (1) genannten Verträgen oder Vorschriften nicht geregelt ist.

Artikel 7

Diese Richtlinie berührt nicht:

a) die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates, die für die Arbeitnehmer anderer Mitgliedstaaten günstiger sind;

b) die Rechte und Pflichten aus den zwischen zwei oder mehreren Mitgliedstaaten geschlossenen Abkommen oder Übereinkünften, die für deren Staatsangehörige eine günstigere Regelung vorsehen;

c) die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, welche die Ausländer ohne Rücksicht darauf, ob sie Arbeitnehmer sind, im allgemeinen betreffen und nicht auf wirtschaftliche Ziele gerichtet sind.

Artikel 8

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um ihre Rechtsbestimmungen mit den Vorschriften dieser Richtlinie innerhalb von höchstens drei Monaten nach ihrer Notifizierung in Einklang zu bringen und unterrichten die Kommission sofort über die ergriffenen Maßnahmen.

2. Die Mitgliedstaaten notifizieren der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft die Änderungen in den Rechts- und Verwaltungsvorschriften, mit denen die Verfahren und Formalitäten bei der Ausstellung der für die Einreise und Beschäftigung der Grenzarbeitnehmer noch erforderlichen Dokumente vereinfacht werden.

Artikel 9

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Anlage III

Entwurf der Verordnung Nr. . . . über die ersten Maßnahmen zur Herstellung der Freizügigkeit der Saisonarbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag, insbesondere auf die Artikel 48 und 49,

gestützt auf die Verordnung Nr. 15 des Rats vom 16. August 1961 über die ersten Maßnahmen zur Herstellung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 57 vom 26. August 1961, insbesondere auf Artikel 46 Absatz (1),

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments, in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch Artikel 46 Absatz (1) der Verordnung Nr. 15 wird die Anwendung dieser Verordnung auf die Saisonarbeitnehmer ausgeschlossen und der Erlaß besonderer Bestimmungen betreffend die ersten Maßnahmen zur Herstellung der Freizügigkeit dieser Arbeitnehmer für einen späteren Zeitpunkt vorgesehen.

Der Geltungsbereich der vorliegenden Verordnung muß so festgelegt werden, daß jede Rechtsunklarheit zwischen den Arbeitnehmern, für die diese Bestimmungen gelten, und jenen, die trotz ihrer nur für kurze Zeit vorgesehenen Beschäftigung nicht als Saisonarbeitnehmer im Sinne von Artikel 46 Absatz (1) der Verordnung Nr. 15 bezeichnet werden können, ausgeschlossen wird. Für die Festlegung des Geltungsbereichs muß daher von dem jahreszeitlich bedingten Charakter der Beschäftigung ausgegangen werden.

Die Beschäftigungsdauer ist ebenfalls ein Merkmal, das berücksichtigt werden muß, um die gleichzeitige Anwendung von Bestimmungen dieser Verordnung und denen der Verordnung Nr. 15 auf denselben Arbeitnehmer auszuschalten. Deshalb mußte die normale Beschäftigungsdauer auf acht Monate begrenzt werden; denn im Falle einer acht Monate übersteigenden Beschäftigungszeit gelten für Arbeitnehmer ohne weiteres die Bestimmungen der Verordnung Nr. 15 besonders im Hinblick auf die Verlängerung der Beschäftigung, und zwar ohne Rücksicht auf die Art ihrer Beschäftigung. Die unwesentliche Verlängerung der Beschäftigung über acht Monate hinaus muß jedoch auf Grund besonderer Umstände zulässig sein, wenn der Arbeitnehmer die Saisonarbeiten, für die er eingestellt wurde, in der vorgesehenen Zeit nicht hat abschließen können.

Artikel 49 des Vertrages bestimmt, daß die Freizügigkeit der Arbeitnehmer in der Gemeinschaft planmäßig fortschreitend zu verwirklichen ist.

Es muß berücksichtigt werden, daß in den Mitgliedstaaten bei der Durchführung der Anwerbung von Saisonarbeitnehmern zwei unterschiedliche Verfahren angewandt werden, die den Belangen der diese Arbeitnehmer anfordernden Wirtschaftszweige angepaßt sind, ohne daß jedoch die Interessen der Arbeitnehmer oder die Interessen der Arbeitgeber mehr durch das eine als durch das andere Verfahren betroffen werden; folglich ist zumindest während des ersten Abschnitts die Möglichkeit beizubehalten, daß beide Verfahren angewandt werden.

Der Bedarf an Saisonarbeitskräften muß in Anbetracht der wechselseitigen Verflechtung zwischen dem Ablauf der Saisonbeschäftigungen und der Wetterlage rasch befriedigt werden können.

Die Tätigkeit des Saisonarbeitnehmers ist für die Wirtschaft des Beschäftigungsstaates unentbehrlich; der Saisonarbeitnehmer kann nicht die Verantwortung für die Unterbrechungen seiner Beschäftigung tragen und darf nicht für ihre Folgen einstehen müssen; es sind daher Bestimmungen zu treffen, auf Grund deren er durch die Zusammenrechnung der Zeiten seiner ordnungsgemäßen Beschäftigung — gleichlaufend mit den Bestimmungen der Verordnung Nr. 15 — Vorteile erlangen kann, die fortschreitend bis zur Gleichstellung mit den einheimischen Arbeitnehmern reichen, insbesondere hinsichtlich des Rechts, sich um tatsächlich angebotene Stellen zu bewerben; —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

ERSTER TEIL

Beschäftigung der Saisonarbeitnehmer

KAPITEL 1

Anwendungsbereich — Beurteilung des Arbeitsmarktes

Artikel 1

1. Für die Anwendung dieser Verordnung
   a) bezeichnet der Ausdruck „Verordnung Nr. 15" die Verordnung Nr. 15 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die ersten Maßnahmen zur Herstellung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer

innerhalb der Gemeinschaft vom 16. August 1961, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 57 vom 26. August 1961;

b) bezeichnet der Ausdruck „Saisonarbeitnehmer" den Arbeitnehmer, der Staatsangehöriger eines der Mitgliedstaaten ist und sich in einen anderen Mitgliedstaat begibt, um dort für Rechnung eines oder mehrerer Arbeitgeber eine Saisonbeschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis auszuüben, und der sich für die Dauer seiner Beschäftigung im Hoheitsgebiet des besagten Mitgliedstaats aufhält. Unter Saisonarbeit ist eine Beschäftigung zu verstehen, die vom Wechsel der Jahreszeiten bestimmt wird, und die sich in jedem Jahr ohne weiteres wiederholt.

c) Die Dauer der Beschäftigung darf, mit Ausnahme der Vorschriften des Artikels 25, acht Monate jährlich nicht überschreiten.

2. Als „gewöhnlicher Saisonarbeitnehmer" ist derjenige Arbeitnehmer anzusehen, der unter den Voraussetzungen des Absatzes (1) nach den Verfahren angeworben wird, die die Mitgliedstaaten gewöhnlich bei der Anwerbung ausländischer Arbeitskräfte anwenden.

3. Unter „in Kontingenten angeworbene Saisonarbeitnehmer" werden diejenigen Arbeitnehmer verstanden, die unter den Voraussetzungen des Absatzes (1) zur Verrichtung bestimmter, für die Landwirtschaft und die Nahrungsmittelindustrie typischer Arbeiten angeworben werden; ein Verzeichnis dieser Arbeiten wird der Kommission von den einzelnen beteiligten Mitgliedstaaten innerhalb von 2 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung übermittelt.

Artikel 2

1. Jeder Staatsangehörige eines Mitgliedstaates ist unter den Voraussetzungen des Artikels 1 Absatz (1) berechtigt, als Saisonarbeitnehmer im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats eine Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis auszuüben, wenn für die offene Stelle auf dem regulären Arbeitsmarkt dieses anderen Mitgliedstaats keine geeignete Arbeitskraft verfügbar ist.

2. Eine Arbeitskraft ist im Sinne des Absatzes (1) und unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 6 nicht verfügbar, wenn innerhalb von höchstens 2 Wochen nach Registrierung der sich auf gewöhnliche Saisonarbeitnehmer beziehenden offenen Stelle beim Arbeitsamt kein geeigneter Bewerber gefunden worden ist.

3. Die Angebote von Stellen, die mit in Kontingenten angeworbenen Saisonarbeitnehmern besetzt werden sollen, werden ohne Einhaltung einer Frist im Rahmen des vorher aufgestellten Kontingents dem Ausgleich mit den Arbeitsgesuchen aus den anderen Mitgliedstaaten zugeführt.

Artikel 3

1. Abweichend von Artikel 2 erhalten die Saisonarbeitnehmer für die von dem Arbeitgeber auf ihren Namen lautende Stellenangebote bei den zuständigen Dienststellen abgegeben worden sind, ohne weiteres die erforderliche Genehmigung zur Annahme der offenen Stelle, wenn die Stellenangebote besondere Merkmale aufweisen, die sich ergeben aus:

a) beruflichen Gründen, die die Spezialisierung, den Vertrauenscharakter der angebotenen Stelle oder frühere berufliche Bindungen betreffen;

b) verwandtschaftlichen Bindungen zwischen dem Arbeitgeber und dem angeforderten Arbeitnehmer oder zwischen dem angeforderten Arbeitnehmer und einem Arbeitnehmer, der seit über einem Jahr ordnungsgemäß in dem Betrieb beschäftigt ist;

c) der Tatsache, daß es sich um das für den Betrieb eines Unternehmens notwendige Führungspersonal handelt, das ein Arbeitgeber bei der teilweisen oder völligen Verlegung seines Betriebes in ein anderes Land mitbringt.

Für die Anwendung der Buchstaben a und b dieses Absatzes gelten die Bestimmungen des Anhangs.

2. Das auf den Namen lautende Stellenangebot des Arbeitgebers muß verbindlich sein und die Bedingungen für die angebotene Stelle enthalten.

3. Dieser Artikel findet bei Scheinangeboten oder Scheinverträgen keine Anwendung.

Artikel 4

Der Ehegatte des Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats, der die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaats besitzt, erhält von Rechts wegen die Genehmigung, im Hoheitsgebiet des erstgenannten Mitgliedstaats eine Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis auszuüben.

Artikel 5

Der Ehegatte und die Kinder desjenigen Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats, der im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats einen Familienbetrieb betreibt, bedürfen keiner Genehmigung, um als Saisonarbeitnehmer eine Beschäftigung in diesem Betrieb auszuüben.

Artikel 6

Für die nach Artikel 16 Absatz (1) Buchstabe b angegebenen Gebiete und Berufe mit Arbeitskräftemangel werden die Arbeitsgenehmigungen ohne weiteres erteilt, es sei denn, daß eine unvorhergesehene und tiefgreifende Änderung der Arbeitsmarktlage eintritt, die zu dem in Absatz (2) des besagten Artikels vorgesehenen besonderen Bericht Anlaß gibt.

Artikel 7

Die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die in einem Mitgliedstaat die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer zahlen- oder anteilmäßig nach Unternehmen, Wirtschaftszweigen, Gebieten oder im gesamten Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats beschränken, gelten nicht für Saisonarbeitnehmer, die Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten sind, mit Ausnahme der Bestimmungen über die Aufstellung von Kontingenten von Saisonarbeitnehmern für die in den Verzeichnissen aufgeführten Tätigkeiten, die die einzelnen Mitgliedstaaten der Kommission auf Grund von Artikel 1 Absatz (3) zuleiten.

Artikel 8

1. Jeder Staatsangehörige eines Mitgliedstaats kann das Hoheitsgebiet dieses Staates ungehindert verlassen, um sich als Saisonarbeitnehmer um eine im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates tatsächlich angebotene Stelle zu bewerben, es sei denn, es liegen Beschränkungen vor, die sich nicht durch wirtschaftliche Gründe, sondern ausschließlich durch besondere Verpflichtungen rechtfertigen lassen, die dem Arbeitnehmer aus den Rechtsvorschriften seines Landes erwachsen können.

2. Bei besonders ernsten Schwierigkeiten kann jedoch zur Wahrung der lebenswichtigen Interessen bestimmter Arbeitnehmer der Heimatstaat dieser Arbeitnehmer ihrer Beschäftigung in einem bestimmten Gebiet oder Unternehmen im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats widersprechen. Der Heimatstaat hat sofort die Kommission mit seinem Widerspruch zu befassen. Die Kommission schlägt in enger Fühlungnahme mit den beteiligten Mitgliedstaaten und gegebenenfalls nach Anhörung des Beratenden Ausschusses und des Technischen Ausschusses die geeigneten Maßnahmen zur Behebung dieser Schwierigkeiten vor.

KAPITEL 2

Verlängerung der Beschäftigung

Artikel 9

1. Nach achtmonatiger ordnungsgemäßer Beschäftigung als Saisonarbeitnehmer im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat der Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats, der über eine Saisonarbeitsstelle verfügt, Anspruch auf Verlängerung seiner Arbeitsgenehmigung für den gleichen Beruf im neuen Jahr.

2. Nach vierundzwanzigmonatiger ordnungsgemäßer Beschäftigung als Saisonarbeitnehmer erhält dieser Staatsangehörige die Genehmigung, als Saisonarbeitnehmer einen anderen Beruf im Lohn- oder Gehaltsverhältnis auszuüben, in dem er Berufskenntnisse besitzt.

3. Nach zweiunddreißigmonatiger ordnungsgemäßer Beschäftigung als Saisonarbeitnehmer erhält dieser Staatsangehörige die Genehmigung, jeden beliebigen Beruf im Lohn- oder Gehaltsverhältnis unter den gleichen Voraussetzungen auszuüben, wie sie für die inländischen Arbeitnehmer gelten.

4. Die Zeiten, in denen ein Saisonarbeitnehmer vor Inkrafttreten dieser Verordnung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ordnungsgemäß beschäftigt war, werden bei Anwendung dieses Artikels auf diesen Arbeitnehmer zur Hälfte angerechnet.

Artikel 10

1. Bei Anwendung des Artikels 9 gelten Unterbrechungen wegen Krankheit, Mutterschaft, Arbeitsunfall oder Berufskrankheit als Zeiten ordnungsgemäßer Beschäftigung.

2. Die Zeiten einer vom zuständigen Arbeitsamt festgestellten unfreiwilligen Arbeitslosigkeit sowie einer Unterbrechung wegen längerer Krankheit gelten nicht als Zeiten ordnungsgemäßer Beschäftigung; sie beeinträchtigen jedoch nicht die Anrechnung der zuvor abgeleisteten oder nach Absatz 1 anerkannten Beschäftigungszeit, wenn der Arbeitnehmer seine Tätigkeit wiederaufnimmt:

a) bei Arbeitslosigkeit, sobald ihm im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften eine Beschäftigung angeboten ist;

b) innerhalb eines Zeitraumes von höchstens 30 Tagen nach Beendigung der Krankheit. Die Einhaltung dieser Frist beeinträchtigt jedoch nicht die Anrechnung der zuvor abgeleisteten Beschäftigungszeiten, wenn sein Arbeitsvertrag inzwischen abgelaufen ist.

KAPITEL 3

Gleichbehandlung

Artikel 11

1. Der Saisonarbeitnehmer darf auf Grund seiner Staatsangehörigkeit im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten nicht anders behandelt werden als deren eigene Staatsangehörige. Hinsichtlich der Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen, insbesondere hinsichtlich Entlohnung und Kündigung, genießt er den gleichen Schutz und die gleiche Behandlung wie die inländischen Arbeitnehmer.

2. Er hat Anspruch auf gleiche Behandlung auch hinsichtlich der Zugehörigkeit zu Gewerkschaften und der Wahlberechtigung zu den betrieblichen Vertretungsorganen der Arbeitnehmer, soweit diese Fragen gesetzlich geregelt sind oder in den Zuständigkeitsbereich der Verwaltungsbehörden fallen.

3. Alle Bestimmungen in Tarif- oder Einzelarbeitsverträgen oder sonstigen Tarifregelungen betreffend Beschäftigung, Entlohnung und sonstige Arbeitsbedingungen, sind von Rechts wegen nichtig, soweit sie für Arbeitnehmer, die Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten sind, diskriminierende Arbeitsbedingungen vorsehen oder zulassen.

Artikel 12

Die Arbeitsämter eines Mitgliedstaats gewähren Saisonarbeitnehmern anderer Mitgliedstaaten, die sich ordnungsgemäß im Hoheitsgebiet dieses Staates aufhalten, bei der Stellenvermittlung die gleiche Hilfe wie den eigenen Staatsangehörigen.

KAPITEL 4

Anwerbungsmaßstäbe

Artikel 13

1. Wird ein Saisonarbeitnehmer angeworben, so kann bei ihm wegen seiner Staatsangehörigkeit auf Grund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften und von Tarifverträgen oder anderen Tarifregelungen hinsichtlich des Gesundheitszustandes, der Berufsausbildung oder sonstiger Anforderungen kein anderer Maßstab angelegt werden als bei inländischen Arbeitnehmern, die die gleiche Beschäftigung ausüben wollen.

2. Besitzt ein Saisonarbeitnehmer ein auf seinen Namen lautendes Stellenangebot, so kann er nicht auf seine beruflichen Fähigkeiten hin geprüft werden, es sei denn, daß der Arbeitgeber eine solche Prüfung bei der Hereinnahme dieses Arbeitnehmers ausdrücklich verlangt hat.

ZWEITER TEIL

Zusammenführung und Ausgleich von Stellenangeboten und Arbeitsgesuchen

KAPITEL 1

Die Arbeitsverwaltung der Mitgliedstaaten

Artikel 14

1. Die zentralen Arbeitsverwaltungen der Mitgliedstaaten arbeiten sowohl untereinander als auch mit der Kommission eng zusammen, um ein gemeinsames Vorgehen beim Ausgleich von Stellenangeboten und Arbeitsgesuchen in der Gemeinschaft und bei der damit zusammenhängenden Vermittlung der Saisonarbeitnehmer herbeizuführen.

2. Die von den Mitgliedstaaten auf Grund von Artikel 16 Absatz (2) Buchstabe a der Verordnung Nr. 15 eingerichteten oder bezeichneten Dienststellen beziehen die Saisonarbeitnehmer in den Arbeitsbereich, der ihnen auf Grund der Verordnung Nr. 15 übertragen ist, mit ein.

3. Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission innerhalb kürzester Frist das Verzeichnis der zuständigen regionalen Dienststellen, denen die Durchführung des in Artikel 17 vorgesehenen Ausgleichs zufällt, wenn diese Dienststellen nicht bereits in Durchführung des Artikels 16 Absatz (2) Buchstabe b der Verordnung Nr. 15 bezeichnet sind.

4. Die Kommission veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften zu Unterrichtungszwecken das Verzeichnis der in vorstehendem Absatz genannten Dienststellen.

Artikel 15

Von den Mitgliedstaaten — insbesondere von ihren zentralen Arbeitsverwaltungen — werden in Zusammenarbeit mit der Kommission, dem Beratenden Ausschuß und dem Technischen Ausschuß

a) alle die Freizügigkeit und die Beschäftigung der Saisonarbeitnehmer in den einzelnen Staaten betreffenden Informationen erfaßt, geprüft und weitergeleitet und vor allem Angaben über Lage und Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt hinsichtlich der Zu- und Abwanderung der Saisonarbeitnehmer zusammengestellt;

b) in den Untersuchungen, die sie nach Artikel 17 Absatz b der Verordnung Nr. 15 durchführen oder veranlassen, die besonderen Fragen, die die Saisonarbeitnehmer betreffen, sowie der Bedarf an diesen Arbeitskräften berücksichtigt.

Artikel 16

1. Die Mitgliedstaaten und insbesondere die in Artikel 16 Absatz (2) Buchstabe a der Verordnung Nr. 15 bezeichneten Dienststellen berücksichtigen die besondere Lage auf dem Arbeitsmarkt für Saisonarbeitnehmer in den Berichten, die sie der Kommission

a) über die in Artikel 3 Absatz (1) Buchstabe a der Verordnung Nr. 15 bezeichneten Gebiete und Berufe mit einem Überangebot an Arbeitskräften, und

b) über die in demselben Artikel Absatz (1) Buchstabe b bezeichneten Gebiete und Berufe mit einem Mangel an Arbeitskräften,

zuleiten.

2. Das gleiche gilt für die Informationen und Berichte, die sie nach Artikel 18 Absatz (1) der Verordnung Nr. 15 vierteljährlich der Kommission übermitteln.

3. Wenn besondere Umstände es erfordern, ist der Kommission auch während des Kalendervierteljahres ein besonderer Bericht mit den in Absatz (1) Buchstabe a und b genannten Angaben zuzuleiten.

4. Diese Dienststellen teilen hinsichtlich der in Kontingenten anzuwerbenden Saisonarbeitnehmer dem nach Artikel 22 der Verordnung Nr. 15 eingerichteten Europäischen Koordinierungsbüro vor Beginn der Kampagnen nach Berufen die Vorausschätzungen über den Bedarf mit, die in dem betreffenden Mitgliedstaat für diese Kampagne aufgestellt worden sind, sowie das Überangebot an Arbeitskräften, über das sie verfügen.

Artikel 17

Unter Aufsicht der zentralen Arbeitsverwaltungen

a) können die in Artikel 14 Absatz (3) genannten regionalen Dienststellen unmittelbar untereinander Stellenangebote und Arbeitsgesuche ausgleichen;

b) können ferner amtliche besondere Vermittlungsstellen für bestimmte Berufe oder Personengruppen unmittelbar zusammenarbeiten.

Artikel 18

Die in Artikel 20 der Verordnung Nr. 15 genannten Durchführungsorgane, die in den geltenden bilateralen Abkommen vorgesehen sind, haben hinsichtlich der Zu- und Abwanderungen der Saisonarbeitnehmer die gleichen Zuständigkeiten, wie sie in dem besagten Artikel vorgesehen sind.

KAPITEL 2

Die Kommission

Artikel 19

Die Kommission hat hinsichtlich der Saisonarbeitnehmer die Aufgaben, die ihr durch Artikel 21 der Verordnung Nr. 15 übertragen sind.

Artikel 20

Das Europäische Koordinierungsbüro erhält hinsichtlich der Saisonarbeitnehmer den gleichen Auftrag, den ihm die Verordnung Nr. 15 auf dem Gebiet der Zusammenführung und des Ausgleichs der Stellenangebote und Arbeitsgesuche überträgt.

Artikel 21

1. Das Europäische Koordinierungsbüro faßt im Rahmen der ihm in dem vorstehenden Artikel übertragenen Aufgaben für die Saisonarbeitnehmer alle Informationen über die Ausgleichs- und Vermittlungstätigkeit für diese Arbeitskräfte zusammen, namentlich

a) die Informationen — insbesondere die in den Artikeln 15 und 16 genannten;

b) die Angaben, die aus den Untersuchungen und Ermittlungen auf Grund von Artikel 19 gewonnen werden.

2. Das Europäische Koordinierungsbüro erstellt eine Übersicht, aus der alle zweckdienlichen Informationen über die voraussichtliche Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt der Gemeinschaft, der einzelnen Staaten und der regionalen Bereiche ersichtlich sind.

3. Das Europäische Koordinierungsbüro berücksichtigt im Jahresbericht über die Ausgleichs- und Vermittlungstätigkeit, die es nach Artikel 25 Absatz 4 der Verordnung Nr. 15 zu erstellen hat, die besondere Lage der Saisonarbeitnehmer.

KAPITEL 3

Ergänzende Maßnahmen

Artikel 22

Der zuständigen Behörde jedes Mitgliedstaats, der Kommission, dem Beratenden Ausschuß und dem Technischen Ausschuß obliegen hinsichtlich der Saisonarbeitnehmer die Aufgaben, die ihnen die Artikel 26 und 27 der Verordnung Nr. 15 übertragen, und zwar bezüglich der Veranstaltung von Besuchen und Fortbildungsaufenthalten für das Fachpersonal der Mitgliedstaaten und für die beschleunigte Berufsausbildung der Arbeitnehmer, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates sind und Kenntnisse und Fertigkeiten für Berufe erwerben wollen, in denen sich ein Mangel an Arbeitskräften in einem anderen Mitgliedstaat zeigt.

DRITTER TEIL

Beratender Ausschuß und technischer Ausschuß

Artikel 23

1. Die Zuständigkeit des durch Artikel 28 der Verordnung Nr. 15 eingesetzten Beratenden Ausschusses wird auf die Probleme der Freizügigkeit und der Beschäftigung der Saisonarbeitnehmer ausgedehnt.

2. Das gleiche gilt für den durch Artikel 36 der Verordnung Nr. 15 eingesetzten Technischen Ausschuß.

VIERTER TEIL

Schlußbestimmungen

Artikel 24

Wenn ein Saisonarbeitnehmer seine Beschäftigung in einer Grenzzone im Sinne der Verordnung Nr. . . . ausübt, so ist entsprechend seiner Entscheidung diese Verordnung oder die Verordnung Nr. . . . auf ihn anwendbar. Der Arbeitnehmer kann in der Folgezeit seine Entscheidung nicht rückgängig machen.

Artikel 25

Sind im Rahmen des Arbeitsvertrages eines Saisonarbeitnehmers Arbeiten aufgrund besonderer Umstände noch abzuschließen, so kann er in Abweichung von Artikel 1 seine Beschäftigung über die in Artikel 1 Absatz (1) Buchstabe c festgelegte Zeitdauer von 8 Monaten hinaus weiter ausüben.

Artikel 26

1. Diese Verordnung berührt nicht die Bestimmungen des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl betreffend die anerkannten Kohle- und Stahlfacharbeiter,

die Bestimmungen des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft über den Zugang zu qualifizierten Beschäftigungen auf dem Kerngebiet und die Vorschriften zur Durchführung dieser Verträge.

2. Diese Verordnung gilt jedoch für die in Absatz (1) genannten Arbeitnehmergruppen, soweit deren Rechtsstellung in den in Absatz (1) genannten Verträgen oder Vorschriften nicht geregelt ist.

3. Diese Verordnung berührt nicht jene Verpflichtungen der Mitgliedstaaten, die sich aus deren besonderen Beziehungen zu einzelnen außereuropäischen Ländern oder Gebieten auf Grund derzeitiger oder früherer institutioneller Bindungen herleiten.

Artikel 27

1. Die Mitgliedstaaten berücksichtigen bei ihrer Beschäftigungspolitik der Arbeitsmarktlage der anderen Mitgliedstaaten und bemühen sich dementsprechend, die verfügbaren Saisonarbeitsplätze, für die nicht auf den Namen lautende Stellenangebote vorliegen, mit Vorrang durch Saisonarbeitnehmer aus Mitgliedstaaten zu besetzen, die ein Überangebot an Arbeitskräften mit den gewünschten Fachkenntnissen und Fertigkeiten haben, ehe sie Arbeitnehmer heranziehen, die Staatsangehörige dritter Staaten sind.

2. Die Dienststellen der Mitgliedstaaten, denen ein nicht auf den Namen lautendes Stellenangebot für gewöhnliche Saisonarbeitnehmer vorliegt, teilen binnen 15 Tagen mit, ob und inwieweit sie dieses Angebot berücksichtigen können. Sie geben dann binnen drei Wochen die Namensliste der verfügbaren Arbeitnehmer bekannt.

3. Hinsichtlich der Saisonarbeitnehmer, deren Anwerbung in Kontingenten beabsichtigt ist, berücksichtigen die Mitgliedstaaten die Bestimmungen von Absatz (1) und (2) zu dem Zeitpunkt, in dem sie die Kontingente aufstellen. Wird für einen Arbeitgeber eine Gruppe von Saisonarbeitnehmern angeworben, die Staatsangehörige eines Drittlandes sind und von denen wenigstens die Hälfte durch namentliches Stellenangebot angefordert wurde, so gilt die Vorschrift des Absatzes (1) und (2) nicht.

Artikel 28

Diese Verordnung berührt nicht:

a) die erworbenen Rechte derjenigen Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits als Saisonarbeitnehmer eine Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats ausgeübt haben;

b) die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats, die für die Saisonarbeitnehmer anderer Mitgliedstaaten günstiger sind;

c) die Rechte und Pflichten aus den zwischen zwei oder mehreren Mitgliedstaaten geschlossenen Abkommen oder Übereinkünften, die für deren Staatsangehörige eine günstigere Regelung vorsehen.

Artikel 29

Die Kommission erläßt die für die Anwendung dieser Verordnung notwendigen Durchführungsvorschriften. In allen allgemeinen oder grundsätzlichen Fragen sowie in technischen Fragen der Anwendung dieser Verordnung handelt sie in enger Fühlungnahme mit den zentralen Verwaltungen der Mitgliedstaaten.

Artikel 30

Diese Verordnung gilt für die Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten und für deren Staatsangehörige vorbehaltlich der Beschlüsse, die der Rat gemäß Artikel 227 Absatz (2) Unterabsatz 2 des Vertrages faßt. Sie gilt auch für die in Artikel 227 Absatz (4) des Vertrages erwähnten europäischen Hoheitsgebiete und für deren Staatsangehörige.

Artikel 31

Für den Fall, daß die Verordnung, durch die in einem zweiten Abschnitt der Freizügigkeit die Verordnung Nr. 15 ersetzt wird, nicht für Saisonarbeitnehmer gilt, wird die Kommission vor dem 1. November 1963 eine Verordnung zur Festlegung der Liberalisierungsmaßnahmen für die Saisonarbeitnehmer in einem zweiten Abschnitt vorlegen. Die Bestimmungen dieser Verordnung bleiben bis zum Inkrafttreten der späteren Verordnung in Kraft.

Artikel 32

Diese Verordnung tritt am ..... in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Anhang

Artikel 3 Absatz (1) Buchstaben a und b

Für die Anwendung des Artikels 3 Absatz (1) Buchstaben a und b gilt:

— das Wort „Spezialisierung" bezeichnet eine hervorragende oder wenig verbreitete berufliche Eignung für Arbeiten oder Verrichtungen, die besondere Kenntnisse und Fertigkeiten im Beruf erfordern; es bezieht sich in den Fällen, in denen die Arbeitnehmer in Kontingenten angeworben werden, insbesondere auf die Vorarbeiter;

— der Ausdruck „Vertrauenscharakter der angebotenen Stelle" kennzeichnet Tätigkeiten, deren Ausübung nach der Verkehrssitte des Aufnahmelandes ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer voraussetzt;

— „frühere berufliche Bindungen" liegen vor, wenn ein Arbeitgeber die Einstellung eines Saisonarbeitnehmers im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats beantragt, den er in dem gleichen Hoheitsgebiet bereits mindestens für die Dauer von 12 Monaten im Laufe der letzten drei Jahre angenommen hatte;

— der Begriff „verwandtschaftliche Bedingungen" bezeichnet Verwandtschaft oder Verschwägerung bis zum zweiten Grad zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie Verwandschaft ersten Grades zwischen zwei Arbeitnehmern.

Anlage IV

Entwurf einer Richtlinie betreffend die Verwaltungsfragen und -praktiken hinsichtlich der Saisonarbeitnehmer

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag, insbesondere auf die Artikel 48 und 49,

gestützt auf die Verordnung Nr. . . . des Rates vom . . . über die ersten Maßnahmen zur Herstellung der Freizügigkeit der Saisonarbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. . . . vom . . .,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die besondere Eigenart der Wanderungen der Saisonarbeitnehmer macht es erforderlich, daß bereits im ersten Abschnitt die Verwaltungsverfahren und -praktiken, welche die Herstellung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer hindern, weitgehend vereinfacht werden müssen; dabei ist jedoch daß in Artikel 49 des Vertrages aufgestellte Gebot der schrittweisen Verwirklichung zu berücksichtigen.

Im Rahmen der bilateralen Beziehungen bestehen insoweit schon jetzt für die Saisonarbeitnehmer gewisse günstigere Regelungen als für die übrigen Arbeitnehmergruppen.

Die Bestimmungen der Verordnung Nr. . . . verlangen jedoch, daß auf dem Gebiet der Verwaltungsverfahren und -praktiken zugleich entsprechende Liberalisierungsmaßnahmen getroffen werden; diese Maßnahmen müssen mit dem Umfang der Rechte und Befugnisse übereinstimmen, die in der Verordnung den Staatsangehörigen der einzelnen Mitgliedstaaten bezüglich der Ausübung einer Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates zuerkannt werden, so daß alle einer solchen Beschäftigung und ihrer Ausübung im Wege stehenden Hindernisse beseitigt werden. Im Hinblick auf eine fortschreitende Verwirklichung der Freizügigkeit für alle Arbeitnehmer ist es wünschenswert, daß in einem ersten Abschnitt in allen Ländern der Gemeinschaft die Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen der Saisonarbeitnehmer als zusätzlich zum Arbeitsvertrag erforderliche Dokumente abgeschafft werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

1. Für die Anwendung dieser Richtlinie ist der Begriff „Saisonarbeitnehmer" in Artikel 1 der Verordnung Nr. . . . des Rates über die ersten Maßnahmen zur Herstellung der Freizügigkeit der Saisonarbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft festgelegt.

2. Diese Richtlinie gilt für die Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten und für ihre Staatsangehörigen vorbehaltlich der Beschlüsse, die der Rat gemäß Artikel 227 Absatz (2) Unterabsatz 2 des Vertrages faßt. Sie gilt auch für die in Artikel 227 Absatz (4) des Vertrages erwähnten europäischen Hoheitsgebiete und für deren Staatsangehörige.

Artikel 2

1. Jeder Mitgliedstaat erteilt und verlängert entsprechend seinen Rechtsvorschriften seinen Staatsangehörigen, die als Saisonarbeitnehmer in einem anderen Mitgliedstaat einer Beschäftigung nachzugehen wünschen, einen Reisepaß oder einen Personalausweis, der insbesondere ihre Staatsangehörigkeit angibt und ihnen die freie Aus- und Wiedereinreise gestattet.

2. Der Reisepaß muß zumindest für alle Mitgliedstaaten und die unmittelbar zwischen den Mitgliedstaaten liegenden Durchreiseländer gelten. Ist die Ausreise nur mit dem Reisepaß statthaft, so muß dieser wenigstens 5 Jahre gültig sein.

Artikel 3

1. Jeder Mitgliedstaat gestattet bei Vorlage eines vom Heimatstaat ausgestellten gültigen Personalausweises dem Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates die freie Einreise in sein Hoheitsgebiet, wenn der betreffende Staatsangehörige sich als Saisonarbeitnehmer dorthin begibt. Ist der Betreffende nicht im Besitz eines gültigen Personalausweises, so kann die Vorlage des Reisepasses verlangt werden.

2. Der Sichtvermerkzwang für die Einreise ist für die Saisonarbeitnehmer aufzuheben.

3. An Stelle dieses Sichtvermerkzwangs darf keine andere gleichartige Verpflichtung eingeführt werden.

Artikel 4

1. Der Arbeitsvertrag, der mit einem Zustimmungsvermerk der Arbeitsverwaltung des Mitgliedstaats versehen ist, in dessen Hoheitsgebiet der Saisonarbeitnehmer seine Tätigkeit ausübt, ersetzt die Arbeitserlaubnis. Kein anderes Dokument kann zum Antritt der Stelle verlangt werden.

2. Dieser Arbeitsvertrag wird vor der Abreise des Saisonarbeitnehmers aus seinem Herkunftsstaat

von einem diplomatischen oder konsularischen Vertreter des Mitgliedstaates, in welchem die Beschäftigung ausgeübt werden soll, oder gegebenenfalls von einer amtlichen Kommission für die Anwerbung von Arbeitskräften ebenfalls mit einem Zustimmungsvermerk versehen. Dieser Zustimmungsvermerk ersetzt die Aufenthaltserlaubnis.

3. In Sonderfällen können die in Absatz (1) und (2) bezeichneten Zustimmungsvermerke auch noch im Beschäftigungsstaat von den für die Erteilung der Arbeitserlaubnis und der Aufenthaltserlaubnis zuständigen Behörden angebracht werden.

4. Ist ein Saisonarbeitnehmer ohne schriftlichen Arbeitsvertrag ordnungsgemäß eingestellt worden, so werden ihm eine Arbeitsgenehmigung und eine Aufenthaltsgenehmigung ausgestellt.

Artikel 5

Der von der Arbeitsverwaltung und den in Artikel 4 Absatz (2) und (3) genannten Behörden mit Zustimmungsvermerken versehene Arbeitsvertrag gestattet seinem Inhaber, seine Beschäftigung als Saisonarbeitnehmer im gesamten Hoheitsgebiet des Beschäftigungsstaates auszuüben und sich dort ungehindert aufzuhalten.

Artikel 6

1. Die Aushändigung und Erteilung eines Reisepasses, eines Personalausweises und einer Arbeitserlaubnis auf Grund dieser Richtlinie erfolgen unentgeltlich oder gegen Entrichtung eines Betrages, der nicht die Verwaltungskosten übersteigen darf. Die gleichen Bestimmungen gelten auch für Urkunden und Bescheinigungen, die für die Ausstellung oder Verlängerung dieser Ausweise und Genehmigungen notwendig sind.

2. Die in Artikel 4 vorgesehenen Zustimmungsvermerke werden gebührenfrei angebracht.

3. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um eine möglichst weitgehende Vereinfachung der Formalitäten und Verfahren bei der Ausstellung der in Absatz (1) genannten Dokumente zu erreichen.

Artikel 7

1. Diese Richtlinie berührt nicht die Bestimmungen des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl betreffend die anerkannten Kohle- und Stahlfacharbeiter, die Bestimmungen des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft über den Zugang zu qualifizierten Beschäftigungen auf dem Kerngebiet und die Vorschriften zur Durchführung dieser Verträge.

2. Diese Richtlinie gilt jedoch für die in Absatz (1) genannten Arbeitnehmergruppen, soweit deren Rechtsstellung in den in Absatz (1) genannten Verträgen oder Vorschriften nicht geregelt ist.

Artikel 8

Diese Richtlinie berührt nicht:

a) die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats, die für die Arbeitnehmer anderer Mitgliedstaaten günstiger sind;

b) die Rechte und Pflichten aus den zwischen zwei oder mehreren Mitgliedstaaten geschlossenen Abkommen oder Übereinkünften, die für deren Staatsangehörige eine günstigere Regelung vorsehen;

c) die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, welche die Ausländer ohne Rücksicht darauf, ob sie Arbeitnehmer sind, im allgemeinen betreffen und nicht auf wirtschaftliche Ziele gerichtet sind.

Artikel 9

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um ihre Rechtsbestimmungen mit den Vorschriften dieser Richtlinie innerhalb von höchstens drei Monaten nach ihrer Notifizierung in Einklang zu bringen und unterrichten die Kommission sofort über die ergriffenen Maßnahmen.

2. Die Mitgliedstaaten notifizieren der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft die Änderungen in den Rechts- und Verwaltungsvorschriften, mit denen die Verfahren und Formalitäten bei der Ausstellung der für die Beschäftigung, für die Einreise und den Aufenthalt der Saisonarbeitnehmer noch erforderlichen Dokumente vereinfacht werden.

Artikel 10

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Anlage 2

Aufzeichnung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung zu den Entwürfen der Kommission der EWG für 2 Verordnungen und 2 Richtlinien über die ersten Maßnahmen zur Herstellung der Freizügigkeit der Grenz- und der Saisonarbeitnehmer

Nach Artikel 48 (1) des Vertrages zur Gründung der EWG sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, spätestens bis zum Ende der Übergangszeit (Artikel 8 des Vertrages) innerhalb der Gemeinschaft die Freizügigkeit der Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten herzustellen.

Die Freizügigkeit der Arbeitnehmer umfaßt gemäß Artikel 48 (2) des EWG-Vertrages die Abschaffung jeder auf der Staatsangehörigkeit beruhenden unterschiedlichen Behandlung der Arbeitnehmer, die Staatsangehörige der Mitgliedstaaten sind, in bezug auf Beschäftigung, Entlohnung und sonstige Arbeitsbedingungen. Nach Artikel 48 des EWG-Vertrages gibt die Freizügigkeit — vorbehaltlich der aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gerechtfertigten Beschränkungen — den Arbeitnehmern das Recht,

a) sich um tatsächlich angebotene Stellen zu bewerben,
b) sich zu diesem Zweck im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen,
c) sich in einem Mitgliedstaat aufzuhalten, um dort nach den für die Arbeitnehmer dieses Staates geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften eine Beschäftigung auszuüben,
d) nach Beendigung einer Beschäftigung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates unter Bedingungen zu verbleiben, welche die Kommission in Durchführungsverordnungen festlegt.

Diese Bestimmungen gelten nicht für eine Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung.

Das Verfahren, das zur Verwirklichung der Ziele des Artikels 48 des EWG-Vertrages führen soll, ist im Artikel 49 des EWG-Vertrages bestimmt. Der Rat ist verpflichtet und ermächtigt, auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses durch Verordnungen oder Richtlinien alle erforderlichen Maßnahmen für eine fortschreitende Herstellung der Freizügigkeit zu treffen. Diese sollen sich insbesondere auf die Förderung einer engen Zusammenarbeit der nationalen Arbeitsverwaltungen und eine fortschreitende Beseitigung aller Rechts- und Verwaltungsvorschriften erstrecken, durch die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten die Wahl und Aufnahme einer Arbeitnehmertätigkeit im Vergleich zu Inländern erschwert wird.

Von dieser Ermächtigung hat der Rat bereits Gebrauch gemacht und am 16. August 1961 auf Vorschlag der Kommission sowie nach Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses die Verordnung Nr. 15 über die ersten Maßnahmen zur Herstellung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft zusammen mit einer anderen Richtlinie betreffend die Verwaltungsverfahren und -praktiken für Aufnahme, Beschäftigung und Aufenthalt der Arbeitnehmer eines Mitgliedstaates und ihrer Familienangehörigen in den anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft erlassen (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 26. August 1961 S. 1073 und vom 13. Dezember 1961 S. 1513).

Artikel 46 (1) der Verordnung Nr. 15 sieht vor, daß entsprechende Bestimmungen für die Grenz- und Saisonarbeitnehmer später erlassen werden. In bezug auf diese Gruppen soll die Kommission dem Rat innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung Nr. 15, d. h. bis zum 28. Februar 1962, Vorschläge unterbreiten. Dies ist mit den dem Rat am 28. Februar 1962 vorgelegten Vorschlägen für je eine Verordnung und eine Richtlinie für beide Arbeitnehmerkategorien geschehen.

Die Kommission hat die Rechtsform der Verordnung gewählt, um

gemeinsame Maßnahmen festzulegen und die Einheitlichkeit und Gleichzeitigkeit der Durchführung sicherzustellen,

Organe zu schaffen und in ihren Befugnissen abzugrenzen die gemeinsame Maßnahmen durchführen,

die Modalitäten für die Ausübung der individuellen Rechte im Zusammenhang mit der Herstellung der Freizügigkeit festzulegen.

In den beiden ergänzenden Richtlinien werden Fragen geregelt, für die es trotz des feststehenden gemeinsamen Zieles mit Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit und die Vielfalt der in den einzelnen Mitgliedstaaten geltenden Rechtsvorschriften schwierig wäre, unverzüglich gemeinsame Bestimmungen anzuwenden.

Da die Fragen, die bei der Freizügigkeit der Grenzarbeitnehmer und der Saisonarbeitnehmer auftreten, bis auf geringe Ausnahmen die gleichen sind, die in der Verordnung Nr. 15 und in der Richtlinie zu ihrer Durchführung zu regeln waren, wurden die Vorschläge in gleicher Weise aufgebaut wie die Verordnung Nr. 15 und die Richtlinie zu ihrer Durchführung. Die Verordnungsentwürfe umfassen:

einen ersten Teil betr. die Beschäftigung der Grenz- und Saisonarbeitnehmer,

einen zweiten Teil betr. die Zusammenführung und den Ausgleich von Stellenangeboten und Arbeitsgesuchen,

einen dritten Teil betr. die Einrichtung, durch die eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Freizügigkeit dieser Arbeitnehmer hergestellt werden soll, und

einen vierten Teil mit den Schlußbestimmungen.

Die Vorschläge der Richtlinien umfassen eine Reihe von Bestimmungen, in denen die auf dem Gebiet der Verwaltungsverfahren und -praktiken zu treffenden Maßnahmen festgelegt werden.

Da nach Artikel 49 des EWG-Vertrages die Freizügigkeit fortschreitend herzustellen ist, enthält der Vorschlag der Kommission zunächst nur Vorschriften über Maßnahmen, die in einer ersten Phase auf dem Wege zur Herstellung der Freizügigkeit getroffen werden sollen. Die Dauer dieser Phase soll ebenso, wie bei den Dauerarbeitskräften, etwa zwei Jahre betragen. Aufgrund der in der Zwischenzeit gesammelten Erfahrungen sollen dann die Bedingungen einer weiteren Liberalisierung festgelegt werden, wobei auch die Möglichkeit vorgesehen ist, die für die zweite Phase der Freizügigkeit in Frage kommenden Bestimmungen für alle drei Arbeitnehmerkategorien in einer Verordnung und einer Richtlinie zusammenzufassen.

Der erste Teil der Entwürfe der Verordnungen regelt die mit der Einreise und der Beschäftigung der Grenz- und Saisonarbeitnehmer zusammenhängenden Fragen. Die Begriffsbestimmung der Grenzarbeitnehmer beruht auf folgenden Merkmalen: Besitz der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates, Wohnsitz in der Grenzzone eines Mitgliedstaates und Beschäftigung in der Grenzzone eines Mitgliedstaates, Rückkehr des Arbeitnehmers an seinen Wohnsitz mindestens einmal in der Woche.

Der Begriff des Saisonarbeitnehmers umfaßt nachstehende Merkmale: Eine acht Monate jährlich nicht überschreitende, jahreszeitlich bedingte Beschäftigung und Aufenthalt des Arbeitnehmers während der Dauer seines Arbeitsvertrages im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates, in dem er beschäftigt ist.

Die vorstehend erwähnte Abgrenzung der Begriffe ist im allgemeinen auch in den bilateralen Abkommen zu finden. — Im ersten Teil befassen sich ergänzende Bestimmungen noch mit den Rechten der Familienangehörigen dieser Arbeitskräfte.

Im zweiten Teil der Verordnungs-Entwürfe wird die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten und der Kommission auf dem Gebiet der Zusammenführung und des Ausgleichs der Stellenangebote und Arbeitsgesuche geregelt. Besondere Bestimmungen befassen sich mit den statistischen Berichten und sonstigen Informationen der Mitgliedstaaten an die Kommission. Das bei der Kommission nach Artikel 22 der Verordnung Nr. 15 eingerichtete „Europäische Koordinierungsbüro" erhält für Grenz- und Saisonarbeitnehmer die gleichen Aufgaben zugewiesen, die ihm in der Verordnung Nr. 15 übertragen sind. Das der Kommission nach Artikel 21 der Verordnung Nr. 15 zustehende Recht, Untersuchungen über die Beschäftigungslage in der Gemeinschaft anzustellen, ist ihr auch für die Saisonarbeitnehmer übertragen worden. Auch kann sie für Grenz- und Saisonarbeitnehmer in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Maßnahmen zur beschleunigten Berufsausbildung treffen.

Im dritten Teil werden den durch die Verordnung Nr. 15 zur Förderung der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten und der Kommission eingesetzten Ausschüssen, dem Beratenden und dem Technischen Ausschuß, die in der Verordnung Nr. 15 aufgeführten Zuständigkeiten für die Fragen übertragen, die sich im Zusammenhang mit der Freizügigkeit und der Beschäftigung der Grenz- und der Saisonarbeitnehmer ergeben.

Der vierte Teil enthält Schlußbestimmungen. Die Bestimmung des Artikels 43 der Verordnung Nr. 15, nach der sich die Mitgliedstaaten um einen Vorrang des Arbeitsmarktes der Gemeinschaft gegenüber Arbeitskräften dritter Staaten „bemühen" sollen, ist nur für die Saisonarbeitnehmer unter Anpassung an deren besondere Verhältnisse übernommen worden. Für die Grenzarbeitnehmer hat die Kommission darauf verzichtet, eine ähnliche Bestimmung vorzusehen, durch die nur eine Störung der vorwiegend traditionell bestimmten Wanderung der Grenzarbeitnehmer verursacht wäre. Die übrigen Bestimmungen befassen sich mit dem sachlichen Geltungsbereich der Verordnungen.

In den Richtlinien wird bestimmt, welche Verfahren und Verwaltungspraktiken für die Einreise, die Beschäftigung und für den Aufenthalt der Arbeitnehmer eines Mitgliedstaates und deren Familienangehörige in der Gemeinschaft gelten sollen. Die Vorschriften zielen auf eine Vereinheitlichung und Vereinfachung der geltenden Bestimmungen ab. Für die Grenzgänger ist die Abschaffung der zwischen mehreren Mitgliedstaaten geltenden „Grenzkarte" vorgesehen. Die Saisonarbeitnehmer sollen bei der Einreise anstelle der bisher erforderlichen Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen nur noch ihren Arbeitsvertrag vorlegen, der mit den Zustimmungsvermerken der für die Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigung zuständigen Behörden des Aufnahmelandes versehen sein soll.